

Merkblatt zur Erstellung eines individuellen Ausbildungsplans

Dieses Merkblatt soll Sie als Dualer Partner der Fakultät Sozialwesen in der Erstellung eines individuellen Ausbildungsplans unterstützen.

Der individuelle Ausbildungsplan bezieht sich jeweils auf eine konkrete Studierende / einen konkreten Studierenden. Er muss **Aussagen zu folgenden Fragestellungen** umfassen:

- In welcher Praxisphase wird die / der Studierende an welchem Praxisort eingesetzt?
- Was sind jeweils die zentralen Aufgaben(-bereiche), in denen die / der Studierende eingesetzt wird?
- Welche Lernziele, die im jeweiligen „Curriculum für den Lernort Praxis“ benannt sind, werden in der jeweiligen Praxisphase verfolgt? Welche weiteren Lernziele werden angestrebt?
- Wer übernimmt jeweils die konkrete Anleitung der / des Studierenden?
- Über welche formale Qualifikation und welche Berufserfahrung verfügt die Anleitung?
- Falls Anleitung zeitweise delegiert wird: An wen wird diese delegiert? Über welche formale Qualifikation und welche Berufserfahrung verfügt diese Person? Wie erfolgt ggf. eine Verzahnung zwischen „übergreifender“ und „delegierter“ Anleitungsperson?
- Welche Formen der Realisierung der Anleitung sind in welchem Rhythmus vorgesehen? (z.B. wie oft finden mit wem (formalisierte) Anleitungsgespräche statt; inwieweit wird mit den [Gesprächsleitfäden zur Dokumentation der Praxisphasen](#) gearbeitet?)
- Wann wird über die Ableistung des [Fremdpraktikums](#) gemäß dem entsprechenden Merkblatt gesprochen, wann und wie darüber entschieden?

Der Duale Partner entwickelt selbstständig eine **Form**, in der die oben genannten Fragestellungen bearbeitet werden. Der individuelle Ausbildungsplan ist mit dem *Studienvertrag einzureichen*, kann aber im Laufe des Studiums **angepasst** werden.

Grundlagen sind:

- Absätze 5.2/5.3/5.7 des *Studienvertrags* zu „Ausbildungsziel; Ausbildungsplan“, in der festgehalten wird, dass die Ausbildungsstätte sich verpflichtet
 - „dafür zu sorgen, dass der / dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs erforderlich sind;
 - die Ausbildung nach der diesem Vertrag beigelegten sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (individueller Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
 - der/dem Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Rahmenstudienplan des Studiengangs zur Verfügung zu stellen;
 - der/dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind“.
- § 4 „Planmäßigkeit und Vollständigkeit des Studiums am Lernort Praxis“ der *„Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium“* vom 1. August 2019
 - „(1) Der Duale Partner hat eine Übersicht über das Studium am Lernort Praxis vorzulegen, aus der hervorgeht, inwieweit diese beim Dualen Partner nach den geltenden Satzungen planmäßig und vollständig durchgeführt wird. ²Die Planung ist zeitlich und sachlich zu gliedern, sie soll Angaben über die Studieninhalte am Lernort Praxis sowie die jeweils zugeordneten Einsatzorte/Abteilungen beinhalten, betriebliche Seminare aufzeigen und, soweit vorhanden, Kooperationen mit anderen Betrieben oder Einrichtungen dokumentieren“;
- das *„Curriculum für den Lernort Praxis“* der jeweiligen Studienrichtung.